

# KONZEPTION FÜR DIE DIALOGISCH-PARTIZIPATIVE KINDERSCHUTZBERICHTER- STATTUNG DES JUGENDAMTES DES LANDKREISES ODER-SPREE



## **IMPRESSUM**

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,  
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111  
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Dorothee Alex  
Jugendamt

Stand: Dezember 2021

1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungs- und Symbolverzeichnis	II
Einleitung	3
1 Rechtliche Rahmen	4
2 Ziele der Kinderschutzberichterstattung	5
3 Arbeitsgruppe	6
4 Aufgaben der Arbeitsgruppe	6
5 Kinderschutzmonitoring	7
5.1 Datendarlegungsstruktur	8
5.2 Inhalt des jährlichen Kinderschutzmonitorings	9
6 Kinderschutzbericht	10
6.1 Ablauf der Erstellung des Kinderschutzberichtes	11
6.2 Inhalt des Kinderschutzberichtes	14

## Abkürzungs- und Symbolverzeichnis

Abb.	Kurzform für Abbildung, schafft mehr Platz für Bezeichnungen
BV	Beschlussvorlage
SGB	Sozialgesetzbuch
Tab.	Kurzform für Tabelle

## Einleitung

Mit der Beschlussvorlage (BV) 028/2010 hat der Kreistag die jährliche Berichterstattung zur Situation im Kinderschutz im Landkreis Oder-Spree beschlossen.

Aus der Kinderschutzberichtserstattung 2012 wurde der Schluss gezogen, die Berichterstattung zu qualifizieren. Im Jahr 2013 erfolgte die Berichterstattung daher durch ein externes Beratungsinstitut. Im Rahmen der politischen Debatten in den Ausschüssen des Jugendamtes ist deutlich geworden, dass es einen Bedarf an einer qualifizierteren Kinderschutzberichterstattung gibt, welche einen längeren Zeitraum umfasst und im Ergebnis neben der Informationsvermittlung als Planungsinstrument Impulse zur Verbesserung der Kinderschutzarbeit setzen soll.

Der Qualifizierungsprozess der Berichterstattung wurde entwickelt und in einem Planungskonzept festgehalten. Mit der Beschlussvorlage 042/2015 hat der Jugendhilfeausschuss das Planungskonzept für eine dialogisch-partizipative Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree beschlossen. Im Rahmen der Umsetzung wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, welche sich mit der Erstellung einer Konzeption befasste. Unter Beteiligung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, der Verwaltung des Jugendamtes sowie Vertretern von Schulen, des Jugendhilfeausschusses, des Unterausschusses Jugendhilfeplanung und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wurde die Datenerfassung optimiert sowie das Monitoring- und Kinderschutzberichtsverfahren konzipiert.

Die konzipierten Berichtsverfahren wurden im Jahr 2018 und 2019 durch die Arbeitsgruppe erprobt. Die Ergebnisse des Qualifizierungsprozesses finden sich in dieser Konzeption wieder. Sie beinhaltet die Ziele der Kinderschutzberichterstattung, die Strukturierung der Arbeitsgruppe Kinderschutzberichterstattung sowie die Berichtsverfahren.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# 1 Rechtliche Rahmen

## 1.1 Der Schutzauftrag des § 8a SGB VIII

Mit den Veränderungen im SGB VIII im Jahr 2005 wurde der § 8a SGB VIII als übergreifender „Kinderschutzparagraf“ eingeführt. Es flossen Inhalte verschiedener bereits vorhandener Rechtsnormen ein. Ebenso wurde die besondere Verantwortung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls herausgehoben und die Präzisierung des Schutzauftrages im Sinne von Mindeststandards vollzogen. Die gesetzliche Vorgabe verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Unter anderem wurden folgende Regelungen getroffen:

- Durchführung einer Risikoabschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII)
- die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und jungen Menschen; Verschaffen eines unmittelbaren Eindrucks vom Kind/Jugendlichen und seiner persönlichen Umgebung (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
- auf die Inanspruchnahme von Angeboten anderer Leistungsträger zur Abwendung der Gefährdung hinwirken (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- ggf. die Anrufung des Familiengerichtes (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
- die Verpflichtung zur Inobhutnahme durch das Jugendamt bei Gefahr im Verzug (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
- ggf. das Einschalten anderer zuständiger Stellen durch das Jugendamt zur Abwehr der Gefährdung (§ 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
- die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen zum Kinderschutz mit Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe wie Kindertagesstätten, Jugendclubs, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (HzE), Familienhelfer, etc. (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)
- Übermittlung personenbezogener Daten zur Abwendung der Gefährdungssituation zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 6 SGB VIII)

An dieser gesetzlichen Vorgabe orientierte sich die bisherige Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree und erfasst darüber hinaus weitere Merkmale, wie die Familienform oder den Melder der Kindeswohlgefährdung.

## 1.2 Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Am 01.01.2012 ist das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz) in Kraft getreten. Mit dieser Gesetzgebung ist ein neues Gesetz, das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG), verabschiedet worden. Hier wird Kinderschutz deutlich als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft hervorgehoben.

In der Gesetzgebung wurden insbesondere zwei Schwerpunkte gesetzt. Die Prävention und dabei insbesondere ein System der „Frühen Hilfen“ stellt einen Kernbereich im Bundeskinderschutzgesetz dar. „Frühe Hilfen“ werden als ein wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft beschrieben.

Des Weiteren stellen der Ausbau und die Qualifizierung des reaktiven Kinderschutzes den zweiten Kernbereich der Gesetzgebung dar. Durch verschiedene Erweiterungen und Neuerungen im Gesetzestext werden Regelungen im Bereich der Verfahren innerhalb der Jugendhilfe und über diese hinaus getroffen, welche die Kooperationen im Bereich des reaktiven Kinderschutzes deutlich qualifizieren sollen.

Mit den rechtlichen Neuregelungen ergeben sich erweiterte Anforderungen und Aufgaben für das Jugendamt und seine Partner. Wesentliche Eckpunkte des Bundeskinderschutzgesetzes sind:

- Ausbau „Früher Hilfen“ als wesentliches Unterstützungselement für Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und ihres Erziehungsrechts durch die staatliche Gemeinschaft (§ 1 Abs. 4 und § 3 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Information der Eltern zu Unterstützungsangeboten in Fragen der Kindesentwicklung (§ 2 KKG)
- Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz; strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs.1 - 3 KKG, § 81 SGB VIII)
- Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs.1 - 2 KKG und § 8b Abs.1 SGB VIII)
- Qualifizierung des Verfahrens zum Kinderschutz im Jugendamt und bei den Trägern von Angeboten und Diensten der Jugendhilfe (insbesondere § 8a SGB VIII)
- Persönliche Eignung – Neufassung der Vorlagepflicht von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (§ 72a, §§ 43 und 44 SGB VIII)
- Qualitätsentwicklung (§§ 79 ff. SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)

## **2 Ziele der Kinderschutzberichterstattung**

Das Kinderschutzmonitoring dient der Erhebung der zur Verfügung stehenden Daten zum Kinderschutz und der kontinuierlichen Beobachtung der quantitativen Entwicklungen im Kinderschutz. Über die quantitative Entwicklung hinaus soll der Kinderschutzbericht einen Einblick in die inhaltliche Arbeit im Kinderschutz geben und mögliche Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz formulieren.

Um die Entwicklung im Kinderschutz auszuwerten und mögliche Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz (wie bspw. Fortbildungsbedarfe der Fachkräfte, Fortschreibungsbedarf der Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz, Aufträge für die Arbeit z. B. der Netzwerke Frühe Hilfen, etc.) ableiten zu können, sollen

im Rahmen der Erstellung des Kinderschutzberichtes mehrere Beteiligungsrunden mit Fachkräften verschiedener Professionen durchgeführt werden.

Die vorliegende Konzeption bettet die Erhebung von Daten in einen Auswertungsprozess ein. Dieser Prozess beteiligt mehrere fachlich relevante Perspektiven. Neben der rein quantitativen Berichterstattung werden ein breiter Beteiligungsprozess zur Auswertung sowie der Prozess zu den möglichen und notwendigen Ableitungen und Schlussfolgerungen verbindlicher ermöglicht.

### **3 Arbeitsgruppe**

Zur Planung der einzelnen Berichterstattungen und zur Beteiligung an der Umsetzung möglicher Schlussfolgerungen soll auch zukünftig eine Arbeitsgruppe aus Vertretern verschiedener Bereiche zusammenkommen. In der Regel gehören folgende Vertreter zu dieser Gruppe:

- 1 Vertreter des Allgemeinen Sozialen Dienstes
- 1 Vertreter Unterausschuss Jugendhilfeplanung/Jugendhilfeausschuss
- 1 Jugendhilfeplaner
- 1 Netzwerkkoordinator Frühe Hilfen/Gesunde Kinder
- 1 Sachbearbeiter Qualitätsmanagement
- 1 Vertreter Praxisberatung der Kindertagesstätten
- 1 Vertreter Insoweit erfahrene Fachkräfte
- 1 Vertreter Eltern-Kind-Zentren
- 2 Vertreter Kindertagesstätten
- 1 Vertreter Sprecher der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- 1 bis 2 Vertreter Grundschule
- 1 Vertreter Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Die Arbeitsgruppe kann je nach Bedarf und thematischen Schwerpunkten durch andere Vertreter erweitert werden.

Die Mitglieder, die aufeinanderfolgend Sitzungen nicht wahrnehmen (z.B. 3x unentschuldigtes Fehlen in einem Jahr), können ihren Sitz als ständiges Mitglied der Arbeitsgruppe verlieren.

### **4 Aufgaben der Arbeitsgruppe**

Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind

- Umsetzung der im Konzept festgelegten Verfahren und Maßnahmen
- Beobachtung der quantitativen Entwicklung im Kinderschutz
- Planung und Umsetzung der Beteiligungsrunden
- Auswertung der Ergebnisse aus den Beteiligungsrunden
- Mitarbeit am Dokument Kinderschutzbericht

- Mitarbeit an der Umsetzung des Kinderschutzberichtes

Bei einem erneuten Fortschreibungsbedarf der Konzeption zur dialogisch-partizipativen Kinderschutzberichterstattung, gehört zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe auch die Optimierung der festgelegten Berichts- und Monitoringverfahren, sowie deren Erprobung.

## 5 Kinderschutzmonitoring

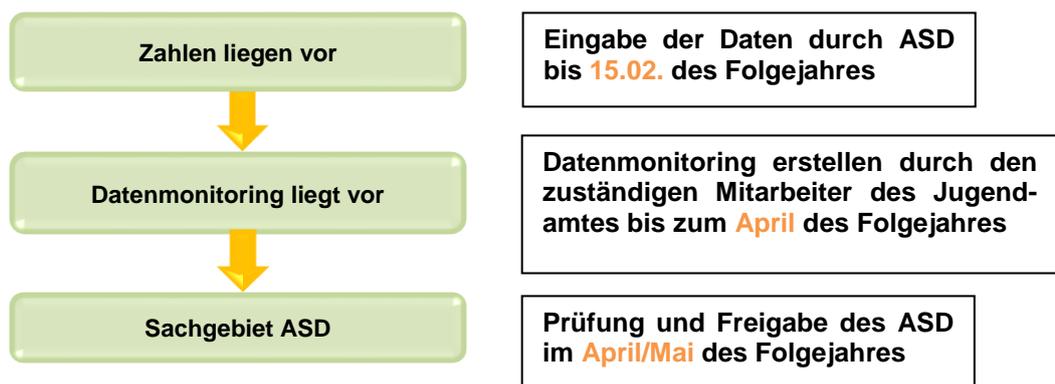
Jährlich wird ein reines Daten gestütztes Kinderschutzmonitoring durch den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes erstellt. Die Daten werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst im Interaktionsprozess mit den Bürgern generiert. Es soll maßgeblich mit Daten gearbeitet werden, die inhaltlich relevante Aussagen ermöglichen.

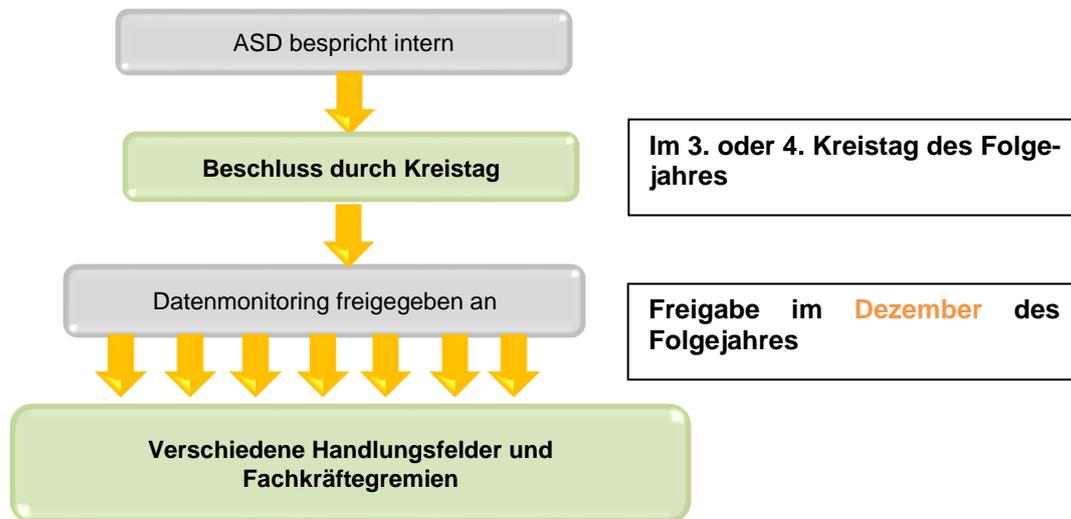
Das Monitoring wird in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres erstellt. Die Daten werden durch die Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes bis spätestens 15.02. des Folgejahres eingegeben. Nachdem die quantitative Auswertung erstellt worden ist, wird diese im Anschluss im Sachgebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft und vorgestellt (ca. April/Mai des Folgejahres). Nach der Freigabe durch den Allgemeinen Sozialen Dienst, wird das Kinderschutzmonitoring zur Beschlussfassung in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss und Kreistag gegeben. Nach der Beschlussfassung durch den Kreistag werden allen relevanten Handlungsfelder und Fachgremien das Kinderschutzmonitoring zugänglich gemacht (Dezember des Folgejahres).

Zu den Handlungsfeldern und Fachgremien gehören die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die Steuerungsgruppen der Frühen Hilfen und weitere jugendamtsinterne Gremien.

Das Kinderschutzmonitoring ermöglicht die kontinuierliche Beobachtung der quantitativen Entwicklungen im Kinderschutz im Landkreis.

Das Erstellen des Datenmonitorings, die Abstimmung dazu im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie die danach vereinbarte Freigabe des Datenmonitorings in die verschiedenen Handlungsfelder und Fachkräftegremien wird, wie folgend grafisch dargestellt, jährlich stattfinden.





So haben alle relevanten Akteure die Daten des Vorjahres transparent als Monitoring im Folgejahr vorliegen.

## 5.1 Datendarlegungsstruktur

Die Daten werden für den gesamten Landkreis, die vier Planungsräume und für die Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde ausgewertet. Bei Bedarf können die Daten auch nach den Kommunen des Landkreises oder nach den Planungsräumen der einzelnen Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde ausgewertet werden. Um hierbei Rückschlüsse auf einzelne Kinder und deren Familien auszuschließen, ist vor Auswertung einzelner Kommunen die vorhandene Anzahl an Datensätzen zu prüfen. Liegt eine zu geringe Anzahl an Datensätzen vor, ist keine kommunale Auswertung möglich.

In der Regel werden die ausgewerteten Daten für das aktuelle Berichtsjahr ausgewertet sowie die Entwicklung der vorhergehenden Berichtsjahre dargestellt.

In der Datenauswertung werden u. a. folgende Punkte ausgewertet:

Für den Bereich Meldungen:

- Anzahl der Meldungen
- Meldergruppen
- Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII §8a

Für den Bereich Meldungskinder:

- Anzahl der betroffenen Meldungskinder
- Alter des Meldungskindes gruppiert nach Altersklassen
- Geschlecht des Meldungskindes
- Betreuungsform des Meldungskindes
- Familienform des Meldungskindes
- Einleitung § 8a Verfahren

Für den Bereich der Gefährdungen

- Anzahl der Gefährdungen
- Melder
- Ergebnis der Gefährdungsfeststellung (akute Gefahr, akute Gefährdungslage, latente Gefahr)
- Gefährdungsform
- Art der Vernachlässigung
- Geschlecht des Kindes
- Alter des Kindes gruppiert nach Altersklassen
- Betreuungsform des gefährdeten Meldungskindes
- Familienform des gefährdeten Meldungskindes
- Inobhutnahmen

Darüber hinaus kann sich die o. g. Arbeitsgruppe bei Bedarf über weitere Auswertungen besprechen, sofern das Statistikprogramm entsprechende Angaben bereitstellt.

Die einzelnen Auswertungen können u. a. in folgende Bezüge zueinander gestellt werden:

- Meldungskinder nach Altersgruppen differenziert nach Geschlecht
- Meldergruppen der gefährdeten und nicht gefährdeten Meldungskinder
- Familienform differenziert nach Gefährdungsform
- Familienform differenziert nach Altersgruppen
- Betreuungssituation differenziert nach Gefährdungsformen
- Betreuungssituation differenziert nach Altersgruppen
- Art der Vernachlässigung differenziert nach Altersgruppen
- Meldergruppen in Bezug zur Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Darüber hinaus kann sich die o. g. Arbeitsgruppe bei Bedarf über weitere Bezüge besprechen, sofern das Statistikprogramm entsprechende Bezüge zulässt.

## **5.2 Inhalt des jährlichen Kinderschutzmonitorings**

Das Kinderschutzmonitoring enthält folgende Inhaltspunkte:

- A. Entwicklung der Kinderzahlen
- B. Entwicklung der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung
- C. Entwicklung der Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung
- D. Melder
- E. Familienform der gefährdeten Meldungskinder
- F. Betreuungssituation der gefährdeten Meldungskinder
- G. Inobhutnahmen
- H. Anschlusshilfen
- I. planungsräumliche Unterschiede

Die o. g. Punkte werden für den gesamten Landkreis Oder Spree dargestellt. Die Punkte A. bis G. werden ebenfalls für die vier Planungsräume sowie die Städte Eisenhüttenstadt und Fürstenwalde aufbereitet und Schwerpunkte grafisch im Monitoring dargestellt.

Im Kinderschutzmonitoring wird im Punkt I. eine Zusammenfassung der ausgewerteten Daten der Planungsräume dargelegt. Bei Bedarf oder gesetzten Schwerpunkten kann die planungsräumlichen Unterschiede auch detaillierter im Kinderschutzmonitoring dargestellt werden. Für die Auswertungen im Allgemeinen Sozialen Dienst, den Handlungsfelder und Fachkräftegremien werden auch entsprechende Grafiken mit den Jahresentwicklungen vorbereitet.

## **6 Kinderschutzbericht**

Zusätzlich zum jährlichen Kinderschutzmonitoring wird alle fünf Jahre ein Kinderschutzbericht erstellt. In Vorbereitung auf den Bericht werden moderierte handlungsfeldübergreifende Beteiligungsrunden mit allen relevanten Akteuren, Fachkräftegremien sowie politischen Akteuren des Jugendhilfeausschusses des Landkreises in den vier Planungsräumen durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligungsrunden dienen die quantitativen Entwicklungen aus dem vorangegangenen Monitoring als Grundlage, um mit den Teilnehmern der Beteiligungsrunden zu Themen des Kinderschutzes ins Gespräch zu kommen. Relevante Aspekte der Kinderschutzarbeit, wie z. B. die Kooperationsvereinbarungen im Kinderschutz oder der Einsatz der Insoweit erfahrenen Fachkräfte und vieles mehr werden so mit allen Teilnehmern besprochen und daraus ergebene Schlussfolgerungen sowie Anregungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz gemeinsam abgestimmt.

Die o. g. Arbeitsgruppe sichtet nach den Beteiligungsrunden die Schlussfolgerungen und Anregungen der Teilnehmer. Diese werden für den Bericht zusammengefasst und ausformuliert.

Die quantitative Entwicklung wird zusammen mit einem Einblick in die inhaltliche Arbeit im Kinderschutz und den Ergebnissen aus den vier planungsraumbezogenen und handlungsfeldübergreifenden Beteiligungsrunden in den Kinderschutzbericht niedergeschrieben. Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung priorisiert anschließend die gesammelten Schlussfolgerungen der Beteiligungsrunden.

Anschließend wird der Kinderschutzbericht zur Bestätigung dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss und dem Kreistag vorgelegt. Der Kinderschutzbericht inklusive der abgestimmten und priorisierten Schlussfolgerungen gilt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag als abgeschlossen.

Im Nachgang wird der partizipativ-dialogisch entwickelte Kinderschutzbericht in verschiedenen Fachkräftegremien vorgestellt und besprochen. Zu diesen Fachkräftegremien gehören die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und die regionalen Netzwerke der Frühen Hilfen. Nach Bedarf können die Fachkräftegremien erweitert werden.

Die Umsetzung der Schlussfolgerungen übernimmt die o. g. Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Stellen/Bereichen.

Durch den breit aufgestellten Beteiligungsprozess entsteht ein von mehreren relevanten Perspektiven erarbeiteter Kinderschutzbericht, der nach diesen Beteiligungsunden verbindliche und breit getragene Schlussfolgerungen und Ableitungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz vereinbart.

## **6.1 Ablauf der Erstellung des Kinderschutzberichtes**

Im folgenden Abschnitt ist die Erarbeitung des Kinderschutzberichts detaillierter beschrieben:

### **1. Schritt: Fertigstellung des Kinderschutzmonitorings**

Das Monitoring ist erstellt und wurde im Allgemeinen Sozialen Dienst vorgestellt. Die quantitative Entwicklung wurde als Entwurf für die Fachkräftegremien (z. B. Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Steuerungsgruppen Frühen Hilfen) zur Vorbereitung auf die Beteiligungsunden freigegeben. Das Kinderschutzmonitoring wurde durch den Unterausschuss Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss und dem Kreistag beschlossen. Nach der Beschlussfassung der quantitativen Entwicklung geht es mit Schritt 2. weiter.

### **2. Schritt: Beteiligungsunden**

Die Schlussfolgerungen und Anregungen für die weitere Arbeit im Kinderschutz werden in handlungsfeldübergreifenden Beteiligungsunden zusammengebracht. Um eine lebenswelt- und alltagsorientierte Bezugsdimension zu gewährleisten, werden die Beteiligungsunden einerseits handlungsfeldübergreifend konzipiert sowie an den vier Planungsräumen im Landkreis Oder-Spree durchgeführt. Zur besseren Planung der Beteiligten werden die Termine der vier Beteiligungsunden bereits ein Jahr im Voraus unter anderem über die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII mitgeteilt.

Die inhaltliche Ausrichtung der Beteiligungsunden wird nach Bedarf der Fachkräfte durch die o. g. Arbeitsgruppe geplant, organisiert und umgesetzt.

Zu den Beteiligungsunden werden folgende Fachkräftegremien und Handlungsfelder eingeladen:

- regionale Netzwerke Frühe Hilfen (darin sind involviert: Kita, Elternkindzentrum, Schwangerenkonfliktberatung, Erziehungsberatung, Frühförderung, Kinderkrankenschwester, Gesundheitsamt, weiterer Gesundheitsbereich, teilweise Kliniken, Vertreter der Kommune, Jobcenter, Mitglied der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII)
- regionale Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Kindertagesstätten
- Vertretungen der Träger der Kinder und Jugendhilfe

- Schule (Grundschulen und weiterführende Schulen)
- Vertreter der Kommunen
- Polizei
- Kliniken
- Schulpsychologen
- Jugendamtsmitarbeiter
- Unterausschuss und Jugendhilfeausschuss

Der Diskussionsprozess kann bei Bedarf und nach Absprache in der o. g. Arbeitsgruppe um weitere Beteiligte erweitert werden. Die Ergebnisse der vier Beteiligungsrunden werden dokumentiert und in der o. g. Arbeitsgruppe ausgewertet und zusammengefasst. Sie werden als Teil des entstehenden Kinderschutzberichtes ausformuliert. Parallel dazu finden zu den Ergebnissen der Beteiligungsrunden nochmals innerhalb des Jugendamtes mit den zuständigen Mitarbeitern Abstimmungsprozesse zu den genannten Schlussfolgerungen und Anregungen statt.

### 3. Schritt: Priorisierung der Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit im Kinderschutz

Die Erkenntnisse und Ergebnisse aus den vier planungsraumbezogenen und handlungsfeldübergreifende Beteiligungsworkshops wurden durch die o. g. Arbeitsgruppe ausgewertet und für den Kinderschutzbericht vorbereitet.

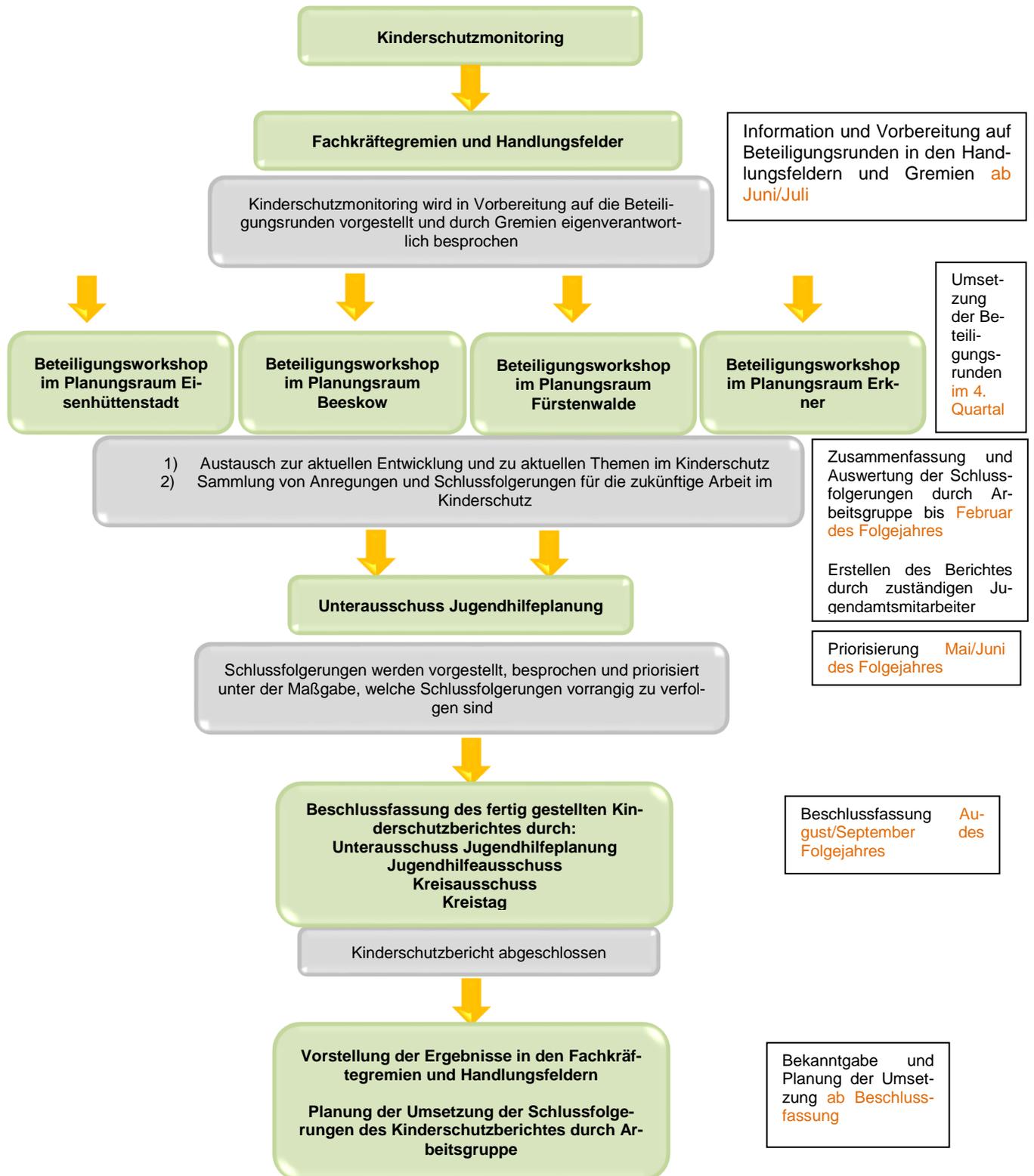
Die Schlussfolgerungen und Anregungen des Kinderschutzberichtes zur zukünftigen Arbeit im Kinderschutz werden dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vorgestellt, besprochen und anschließend durch ihn priorisiert. Der Unterausschuss priorisiert nach der Maßgabe, welche der Schlussfolgerungen vorrangig zu verfolgen bzw. umzusetzen sind.

Anschließend wird der Kinderschutzbericht um die Priorisierung der Schlussfolgerungen ergänzt.

### 4. Schritt: Beschlussfassung des Kinderschutzberichtes

Der fertig gestellte Kinderschutzbericht wird dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung, Jugendhilfeausschuss, Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kinderschutzbericht inklusive der abgestimmten und priorisierten Schlussfolgerungen gilt nach der Beschlussfassung durch den Kreistag als abgeschlossen.

Im Nachgang wird der partizipativ-dialogisch entwickelte Kinderschutzbericht in verschiedenen Fachkräftegremien vorgestellt und besprochen. Die Umsetzung der Schlussfolgerungen übernimmt die o. g. Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit weiteren fachlich zuständigen Stellen/Bereichen.



## 6.2 Inhalt des Kinderschutzberichtes

Der Kinderschutzbericht des Landkreises Oder-Spree enthält folgende Inhalte:

- A. Einleitung
- B. Rechtlicher Rahmen
- C. Quantitative Entwicklung des Kinderschutzes
- D. Quantitative Entwicklung des Kinderschutzes in den einzelnen Planungsräumen
- E. Einblick in die inhaltliche Arbeit im Kinderschutz
- F. Schlussfolgerungen der Beteiligungsrunden

Der detaillierte Inhalt des Berichtes wird nach Bedarf und thematischen Schwerpunkten durch die o. g. Arbeitsgruppe gemeinsam abgestimmt und umgesetzt.